



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

(...)
Stellvertreter des Vorsitzenden des
Aufsichtsorgans der EIOPA
Europäische Aufsichtsbehörde für das
Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung (EIOPA)
Westhafenplatz 1
Westhafen Tower 14. Stock
D-60327 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

Brüssel, den 26. November 2015
WW/SS/sn/D(2015)2174 C 2015-0686
Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zu einer Vorabkontrolle im Zusammenhang mit dem
Verfahren der EIOPA zur Wahl des Auswahlausschusses für das offene
Auswahlverfahren des Exekutivdirektors der EIOPA (Fall 2015-0686)**

Am 24. August 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der EIOPA eine Meldung zur Vorabkontrolle im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Wahl des Auswahlausschusses für das offene Auswahlverfahren des Exekutivdirektors der EIOPA.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung bereits angelaufen ist und es sich somit de facto um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt. Die Frist von zwei Monaten gilt daher nicht. Dennoch haben wir uns bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Die gemeldete Verarbeitung fällt zwar nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Leitlinien des EDSB für Auswahl- und Einstellungsverfahren¹, weist aber doch ausreichend Ähnlichkeiten auf, um die Leitlinien sinngemäß anzuwenden. Die Stellungnahme wird daher keine vollständige Prüfung des Verfahrens beinhalten, sondern sich auf die Aspekte beschränken, die von der Standardvorgehensweise abweichen und/oder der Verbesserung bedürfen.

¹ Abrufbar [hier](#) auf der Website des EDSB.

Beschreibung und Bewertung

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die EIOPA stützt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Auswahl der Mitglieder des Auswahlausschusses) auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung von Aufgaben, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften im öffentlichen Interesse ausgeführt werden). Der EDSB erachtet Artikel 5 Buchstabe a in Verbindung mit Erwägung 27 als angemessene Rechtsgrundlage, da das Auswahlverfahren für die Verwaltung und das Funktionieren der Behörde notwendig ist.

Die Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des Auswahlausschusses auf der Website der EIOPA wurde vom Europäischen Bürgerbeauftragten empfohlen. Die EIOPA stützt die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person (Artikel 5 Buchstabe d). Der EDSB ist der Ansicht, dass die Zustimmung keine angemessene Rechtsgrundlage darstellt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sollte auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung gestützt werden, da die Verarbeitung für die EIOPA erforderlich ist, um offenzulegen, wer die Mitglieder des Auswahlausschusses sein werden. Die Tatsache, dass die Namen der Mitglieder des Auswahlausschusses veröffentlicht werden, ist ein Hinweis auf die Kultur der EIOPA, Integrität und öffentliches Vertrauen zu fördern². Im Rahmen einer Vorauswahl wird der Auswahlausschuss drei geeignete Bewerber bestimmen, von denen angenommen wird, dass diese am besten für die Position des Exekutivdirektors der EIOPA qualifiziert sind. Damit kann der Auswahlausschuss über erheblichen Einfluss und erhebliche Befugnisse im Entscheidungsfindungsprozess der EU verfügen³. Daher ist es wichtig, dass die EIOPA zeigt, dass keine Interessenkonflikte vorliegen. Aus diesem Grund erscheint die Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des Auswahlausschusses gerechtfertigt.

Dementsprechend empfiehlt der EDSB, die Meldung und die Datenschutzerklärung zu aktualisieren, um die Hinweise auf Zustimmung zu streichen und einzig Artikel 5 Buchstabe a als Rechtsgrundlage anzugeben, auf die die EIOPA die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung stützt.

Information der betroffenen Personen

Der Auswahlausschuss wird insgesamt aus drei Mitgliedern bestehen, zwei aus dem Aufsichtsorgan (vom Aufsichtsorgan gewählt) und einem aus der Europäischen Kommission (von der Kommission ernannt). Die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für den Auswahlausschuss wurde an das Aufsichtsorgan übermittelt. Der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen lag der Hinweis zum offenen Auswahlverfahren zur Ernennung des Exekutivdirektors⁴ („Note on OSP for EIOPA ED“) und der Zeitplan für das offene Auswahlverfahren des Exekutivdirektors bei. In der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen war weder die Datenschutzerklärung enthalten noch die Information, dass die

² Dieses Engagement zur Förderung von Integrität und öffentlichem Vertrauen wird in der Gründungsverordnung der EIOPA sowie im Beschluss der EIOPA zum Verfahren zu Unabhängigkeit und Entscheidungsprozessen hinsichtlich Interessenerklärungen für Mitarbeiter und andere Vertragspartner zum Ausdruck gebracht.

³ Siehe die [Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf das Management von Interessenkonflikten in den EU-Organen und –Einrichtungen](#).

⁴ Anhang I der Meldung.

Vor- und Nachnamen der Bewerber auf der Website der EIOPA veröffentlicht werden, falls diese in den Auswahlausschuss gewählt werden.

Der EDSB wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Datenschutzerklärung in einer Erinnerung an die Ausschreibung enthalten war, die an das Aufsichtsorgan übermittelt wurde und dass die Bewerber bei der Übermittlung ihrer Interessenbekundung ausdrücklich zustimmen mussten, dass sie mit der Veröffentlichung ihrer Vor- und Nachnamen auf der Website der EIOPA einverstanden sind. Das von der Kommission ernannte Mitglied des Auswahlausschusses erhielt die Datenschutzerklärung zum Zeitpunkt seiner/ihrer Ernennung. Zur gleichen Zeit wurde seine/ihre Zustimmung zur Veröffentlichung seines/ihrer Vor- und Nachnamens auf der Website der EIOPA als Mitglied des Auswahlausschusses eingeholt.

Obgleich die Kommission für das Ernennungsverfahren ihres Mitglieds des Auswahlausschusses zuständig ist, legte die EIOPA den verwendeten Hinweis zum offenen Auswahlverfahren zur Ernennung des Exekutivdirektors sowie die verwendete Datenschutzerklärung fest.

In Anbetracht der obigen Ausführungen, empfiehlt der EDSB, dass der „Datenschutzhinweis“ vor Beginn des Auswahlverfahrens für alle Bewerber leicht zugänglich gemacht wird und diese über die Verarbeitung ihrer Daten sowie ihre Rechte hinsichtlich der Verarbeitung informiert. Dementsprechend sollten alle betroffenen Personen (sowohl aus dem Aufsichtsorgan als auch aus der Kommission) die Datenschutzerklärung erhalten, bevor sie sich zur Wahl oder Ernennung stellen. Da dies problemlos umgesetzt werden kann, indem die EIOPA die Datenschutzerklärung dem Hinweis zum offenen Auswahlverfahren zur Ernennung des Exekutivdirektors beilegt, empfiehlt der EDSB dies auch zu tun.

Wie bereits in der Analyse der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des Auswahlausschusses festgestellt wurde, dient Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung, so dass die Zustimmung der betroffenen Person nicht erforderlich ist. Nach Artikel 18 der Verordnung haben die betroffenen Personen jedoch das Recht, aus zwingenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen Widerspruch einzulegen. Daher empfiehlt der EDSB, dass die EIOPA die Datenschutzerklärung aktualisiert und Informationen bezüglich des Rechts auf Widerspruch aufnimmt.

Im Hinweis zum offenen Auswahlverfahren zur Ernennung des Exekutivdirektors heißt es, dass das Aufsichtsorgan soweit möglich für eine ausgewogene Zusammensetzung hinsichtlich geographischer Herkunft und Geschlecht zwischen den Mitgliedern des Auswahlausschusses, die aus seinem Kontingent gewählt werden, sorgen sollte. Gemäß den Leitlinien „sollte der ‚Datenschutzhinweis‘, wenn dies der Fall ist, die Praktikumsbewerber darüber informieren, dass Daten über das Geschlecht und die Nationalität, abgesehen von Identifizierungszwecken, auf Grundlage der Bestimmungen der Behörde und der internen Entscheidung verarbeitet werden können, um der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben garantieren zu können.“ Daher empfiehlt der EDSB, diese Informationen in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.

Außerdem empfiehlt der EDSB, in der Datenschutzerklärung anzugeben, dass die betroffenen Personen jederzeit das Recht haben, sich an den EDSB zu wenden.

Abschluss der Meldung

Damit die vollständigen Informationen über die Verarbeitung in der Meldung enthalten sind, empfiehlt der EDSB, dass die EIOPA die Meldung mit den folgenden Informationen vervollständigt:

- Die Grundlage, auf die die EIOPA die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung stützt, d. h. Artikel 5 Buchstabe a sowie Erwägung 27 der Verordnung und das Recht der betroffenen Person, aus zwingenden, schutzwürdigen Gründen Widerspruch einzulegen;
- Das Kommunikationsteam der EIOPA als Empfänger sowie die Daten, die das Team erhält;
- Die Rollen der Rechtsabteilung und des HR-Teams der EIOPA sollten festgelegt werden, wie dies in der an den EDSB übermittelten Zusatzinformation dargelegt wurde, d. h. zwei Mitglieder der Rechtsabteilung, die den stellvertretenden Vorsitzenden bei der Auswahl der Mitglieder des Auswahlausschusses bis zu deren Wahl unterstützen und zwei Mitglieder des HR-Teams, die den Auswahlausschuss während der Wahl des Exekutivdirektors unterstützen; und
- einen Hinweis darauf, dass der stellvertretende Vorsitzende und die Rechtsabteilung für den Zugang und die Zugangsverwaltung zu den speziellen E-Mail-Konten sowie den Ordnern mit Interessenbekundungen in Outlook und für den Hauptserver der EIOPA zuständig sind.

Schlussfolgerungen

Aufgrund der vorgelegten Informationen hat der EDSB keinen Grund zu der Annahme, dass das Verfahren gegen die Verordnung verstößt.

In Anbetracht des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die EIOPA dafür Sorge tragen wird, dass alle vorgenannten Empfehlungen ordnungsgemäß im Einklang mit der Verordnung umgesetzt werden.

Wir haben daher beschlossen, **den Fall 2015-0686 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: (...), DSB, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung